



Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (SpAppStS)

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)

§§ 2 und 13 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ...

Artikel 1

Änderung § 4 Steuersätze

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Abs. 1, zu § 2 Abs.1 Nr. 1: Punkt 1, die Höhe des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit wird von 20 v.H. der Bruttokasse auf 25 v.H. der Bruttokasse angehoben.

Abs. 1, zu § 2 Abs.1 Nr. 1: Punkt 3 a), die Höhe des Steuersatzes für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, welche nicht über ein Zählwerk welches Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, wird in Spielhallen von 60,00 Euro auf 75,00 Euro angehoben.

Abs. 1, zu § 2 Abs.1 Nr. 2:, die Höhe des Steuersatzes für das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte, wird je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat von 26,00 Euro auf 30,00 Euro angehoben.

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

je angefangenem Kalendermonat und Gerät

1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25 v.H. der Bruttokasse,
2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - a) in Spielhallen 75,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 60,00 Euro,



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 40 v.H. der Bruttokasse.
zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 30,00 Euro.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am xx.xx.xxxx öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel,

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister